

Stadt Lommatzsch

Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 562, 563), hat der Stadtrat der Stadt Lommatzsch am 20.03.2013, geändert am 16.12.2015, 01.03.2018, 29.08.2019, 22.08.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einwohnerversammlung/Einwohnerantrag

- (1) Eine Einwohnerversammlung nach § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.
- (2) Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird (Einwohnerantrag). § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 2

Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt und von nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 von Hundert der Bürger der Stadt und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

§ 3

Stadtratsverfassung

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

§ 4

Rechtsstellung des Stadtrates, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Stadtrat der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.
- (2) Soweit sich die Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist

nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

- (3) Stadtratsbeschlüsse sind in der Regel in einer vorhergehenden Sitzung vorzubereiten.

§ 5 Zusammensetzung

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten/Stadträtinnen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzenden.
- (1) Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen auf 18 festgelegt.

§ 6 Rechtsstellung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Vorsitzende/r des Stadtrates und Leiter/-in der Stadtverwaltung. Sie/er vertritt die Stadt. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 7 Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem/der Bürgermeister/-in werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm/ihr nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 €;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben/Aufwendungen an einzelnen Haushaltsstellen bzw. über den Bereich eines Budgets hinaus bis zu 5.000 €;
 - 2.3 die Einstellung, Eingruppierungsänderung und Kündigung/Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Angestellten der Entgeltgruppen EG 1 bis EG 8 und S 1 bis S 8a/b, Aushilfsangestellten, Beschäftigten in Freiwilligendiensten oder mit Mehraufwandsentschädigung, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 - 2.4 Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 Pauschalierung der Fahrtkosten im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen bis zu 15.000 € und bis zu 12 Monaten; den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung der Streitigkeit oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt;
 - 2.7 Abschluss und Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von

- Grundstücken oder von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 15.000 €;
- 2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 15.000 € im Einzelfall;
 - 2.9 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.10 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 68 SächsBO), wenn Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht erforderlich sind;
 - 2.11 Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung und Umschuldung von Krediten;
 - 2.12 Straßen- und Tiefbauarbeiten bis zu einer Auftragshöhe vom 25.000 € je Vorhaben zur Instandhaltung/Reparatur vorhandener Anlagen, die auf der Basis von regelmäßig öffentlich auszuschreibenden Jahresleistungsverzeichnissen abgeschlossen werden.

§ 8 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden 3 ehrenamtliche Stellvertreter bestellt. Die Stellvertretung ist beschränkt auf den Verhinderungsfall der/s Bürgermeisterin/-s, die Repräsentation, den Vorsitz im Stadtrat und die Vorbereitung seiner Sitzungen.

§ 9 Beauftragte

- (1) Der Stadtrat kann für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Beauftragte bestellen.
- (2) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Mann und Frau wird vom Stadtrat ein/e ehrenamtliche/r Gleichstellungsbeauftragte/r bestellt.
- (3) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Stadtrates und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Hauptsatzung vom 30.08.2019 einschließlich aller später erfolgten Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt am 23.08.2024 entsprechend des Beschlusses der Hauptsatzung am 20.03.2013 und der Änderungen entsprechend der Änderungssatzungen vom 16.12.2015, 01.03.2018 und 29.08.2019. Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2024 in Kraft.

Lommatzsch, den 23.08.2024


Dr. Anita Maaß
Bürgermeisterin

